

22. Mai 2013

## **Interpellation Arber Bullakaj, SP**

eingereicht am 25. April 2013 – Wortlaut siehe Beilage

## **Ordentliche Revision der Biorender AG**

Arber Bullakaj, SP, hat zusammen mit 24 Mitunterzeichneten eine Interpellation mit der Überschrift „Ordentliche Revision der Biorender AG“ eingereicht und stellt zwei Fragen.

### **Beantwortung**

#### Vorbemerkungen

Das Obligationenrecht sieht für Aktiengesellschaften zwei Arten von Revisionen vor: die ordentliche und die eingeschränkte Revision. Der ordentlichen Revision unterliegen einerseits generell Publikumsgesellschaften (z.B. börsenkotierte Unternehmen) sowie Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind. Andererseits sind auch Gesellschaften zu einer ordentlichen Revision verpflichtet, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachfolgenden drei Grössen überschreiten: Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Weiter können Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, die Vornahme einer ordentlichen Revision verlangen. Liegen die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht vor, so ist die Gesellschaft lediglich verpflichtet, eine eingeschränkte Revision vornehmen zu lassen. Selbst darauf kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen und die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitmitarbeitende beschäftigt.

Wie die Bezeichnung dies schon andeutet, erfolgt eine eingeschränkte Revision weniger umfassend als die ordentliche Revision. Die wesentlichen Unterschiede sind in der Interpellation bereits aufgeführt. Es sind dies insbesondere die Beschränkung der eingeschränkten Revision auf bestimmte Prüfungshandlungen, der Verzicht auf einen umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat, keine Anzeige- oder Informationspflicht bei Verstössen (mit Ausnahme der Anzeigepflicht im Falle der Überschuldung), keine Rotationspflicht für den leitenden Revisor sowie keine Prüfung eines internen Kontrollsystems.

Die Jahresrechnung der Biorender AG wird derzeit nach den Vorschriften der eingeschränkten Revision geprüft.

1./2. Bereitschaft des Stadtrats die ordentliche Revision zu prüfen bzw. zu verlangen.

Der Stadtrat schliesst sich der Einschätzung des Interpellanten über die Nachteile einer eingeschränkten Revision an. Diese wiegen naturgemäss für die beteiligten Aktionäre schwerer, als für die revidierte Gesellschaft selber.

Die Einführung einer ordentlichen Revision der Jahresrechnungen der Biorender AG wäre demzufolge vor allem für die Aktionäre mit dem Vorteil verbunden, dass für diese, besonders in diesem schwierigen finanziellen und politischen Umfeld rund um die Biorender AG, eine grössere Gewissheit für einen geordneten Geschäftsgang respektive eine geordnete Rechnungsführung besteht. Dies dürfte nicht zuletzt auch als vertrauensbildende Massnahme gewertet werden. Die Nachteile einer ordentlichen Revision liegen seitens der Biorender AG bei höheren Revisionskosten sowie einem gewissen administrativen Mehraufwand, insbesondere für die Einführung des internen Kontrollsystems.

Letztlich sind die derzeitigen Probleme der Biorender AG technischer Natur. Es ist dem Verwaltungsrat und den Aktionären daher derzeit primär ein Anliegen, diese technischen Probleme in den Griff zu bekommen und zu lösen. Mit dem Einsitz eines Mitglieds des Stadtrats im Verwaltungsrat der Biorender AG verfügt der Stadtrat zudem bereits über umfangreiche und vertiefte Einblicke in die Geschäftstätigkeit der Biorender AG. Der Wechsel der Revisionsart war für den Stadtrat daher bislang kein vordringliches Thema.

Auf Nachfrage hin zeigten sich weder die beiden anderen grossen Aktionärinnen der Biorender AG, die Städte St.Gallen und Winterthur, noch der Verwaltungsrat der Biorender AG, einer zukünftigen ordentlichen Revision der Jahresrechnungen der Biorender AG gegenüber abgeneigt.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der Beurteilung der mit einer ordentlichen Revision erzielbaren Wirksamkeit, überwiegen für den Stadtrat letztendlich die Vorteile einer ordentlichen Revision der Jahresrechnungen der Biorender AG. Der Stadtrat hat daher am 22. Mai 2013 beschlossen, bei der Biorender AG die zukünftigen Revisionen der Jahresrechnungen der Biorender AG nach den Vorschriften über die ordentliche Revision zu verlangen. Allerdings möchte der Stadtrat die verlangte Einführung der ordentlichen Revision nicht als Misstrauensvotum gegenüber dem Verwaltungsrat der Biorender AG gewertet wissen.

**Stadt Wil**

Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber